

II-1632 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

26.6.1968

815/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung,
betreffend Vergütung an Wehrpflichtige für Waffenübungen oder ähnliche
Einsätze.

-.-.-.-.-

Die Wehrpflichtigen, die im Sinne des Wehrgesetzes zu viertägigen
Waffenübungen einberufen werden (Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag),
erhalten hiefür einen gesetzlich festgesetzten Betrag. Es kommt nun vor,
daß Firmen den bei ihnen beschäftigten, zu solchen Waffenübungen einbe-
rufenen Wehrpflichtigen, die im Angestelltenverhältnis stehen, anlässlich
einer solchen Einberufung einen Gehaltsabzug für vier Tage, also von vier
Dreißigsteln des Monatsgehalmes, vornehmen, auch wenn in dem betreffenden
Unternehmen Samstag und Sonntag nicht gearbeitet wird. Zweifellos ist ein
Abzug für Samstag und Sonntag nicht gerechtfertigt, da der betreffende
Angestellte auch an Wochenenden, an denen er nicht einberufen ist, dem
betreffenden Unternehmen nicht zur Verfügung steht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-
minister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

1) Teilen Sie die Auffassung der Anfragesteller, daß ein solcher
Gehaltsabzug, wie in unserer Anfrage geschildert, nicht zulässig ist?

2) Wenn ja, sind Sie bereit, der Bundesregierung entsprechende ge-
setzliche oder sonstige Maßnahmen vorzuschlagen, um derartig ungerech-
t fertigte Benachteiligungen von Wehrpflichtigen, die zu Einsatzübungen
einberufen werden, hintanzuhalten?

-.-.-.-.-